



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Annette Karl, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Klaus Adelt, Martina Fehlner, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Horst Arnold, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung**

hier: **Genehmigungsfiktion Mobilfunkmasten**
(Drs. 18/28240)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 3 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Betrifft ein Bauantrag die Errichtung oder Änderung einer Mobilfunkanlage, gelten die Fristen aus Satz 1 entsprechend.““

Begründung:

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drs. 18/28240) erläutert wird, hat sich die Genehmigungsfiktion bereits im Bereich des Wohnungsbaus bewährt. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht vor, dass die mit der BayBO-Novelle 2021 eingeführten Regelungen für die Genehmigungsfiktion für den Wohnungsbau auch für Bauanträge gelten, die die Errichtung und Änderung von Mobilfunkanlagen, d. h. Antennen und Antennen tragende Masten und die zugehörige Versorgungseinheit, betreffen. Allerdings sieht der Gesetzentwurf auch vor, bei der Fiktionsfrist von der Regelfrist von drei Monaten abzuweichen und stattdessen sechs Monate festzulegen (Art. 42a Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, analog zum Wohnungsbau auch bei der Errichtung von Mobilfunkmasten die Regelfrist von drei Monaten in der Bayerischen Bauordnung zu verankern. Der Mobilfunkausbau ist sowohl für die bayerische Wirtschaft als auch für gleichwertige Arbeits- und Lebensverhältnisse in Bayern von zentraler Bedeutung. Daher sollte auf möglichst schnelle Verfahren hingewirkt werden. Um die Rechtssicherheit von Genehmigungen durch die kürzere Frist nicht zu beeinträchtigen, soll die Fiktionsfrist von drei Monaten nicht mit einer Vollständigkeitsfiktion einhergehen.

Abgesehen von der Fiktionsfrist ist die Staatsregierung aufgefordert, die Genehmigungsbehörden mit ausreichend Personal auszustatten und den Ausbau mit Akzeptanz- und Aufklärungsmaßnahmen zu unterstützen. Anders als die Erläuterungen in der Problembeschreibung des Gesetzentwurfs vermuten lassen, kann das Schaffen der sozialen Akzeptanz der für den Mobilfunk erforderlichen Anlagen in der Bevölkerung nicht allein auf die Mobilfunkbetreiber abgewälzt werden. Hier steht der Freistaat Bayern in der Verantwortung, entsprechende Maßnahmen auf den Weg zu bringen.